

Entwurf

Verordnung des Oberkirchenrats über die Festlegung von Kirchenbezirken bezüglich der Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz und für IT-Sicherheit (Datenschutzkirchenbezirksfestlegungsverordnung – DKBFVO)

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 36 Absatz 2 Satz 2 EKD-Datenschutzgesetz und § 5 Absatz 1 Satz 2 IT-Sicherheitsverordnung wird gemäß § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 2, § 8 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung verordnet:

§ 1

Festlegung von Kirchenbezirken

(1) Für die gemeinsame Bestellung der örtlich Beauftragten für den Datenschutz und der örtlich Beauftragten für IT-Sicherheit nach § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 2 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung werden neben dem Kirchenkreis Stuttgart folgende Kirchenbezirke festgelegt:

1. die Kirchenbezirke Ravensburg, Biberach, Blaubeuren, Ulm;
2. die Kirchenbezirke Göppingen, Geislingen, Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heidenheim;
3. die Kirchenbezirke Crailsheim, Gaildorf, Schwäbisch Hall, Blaufelden, Öhringen, Weikersheim, Künzelsau, Weinsberg, Neuenstadt a. K., Heilbronn, Brackenheim;
4. die Kirchenbezirke Ludwigsburg, Marbach, Besigheim, Ditzingen, Vaihingen an der Enz, Mühlacker;
5. die Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf, Waiblingen;
6. die Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg, Leonberg;
7. die Kirchenbezirke Reutlingen, Tübingen, Bad Urach-Münsingen;
8. die Kirchenbezirke Esslingen, Nürtingen, Bernhausen, Kirchheim unter Teck;
9. die Kirchenbezirke Tuttlingen, Balingen, Sulz am Neckar, Freudenstadt, Calw-Nagold, Neuenbürg.

(2) Gemeinsam für den Kirchenkreis Stuttgart und die Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenkreis Stuttgart werden ein örtlich Beauftragter für den Datenschutz und ein örtlich Beauftragter für IT-Sicherheit bestellt.

(3) Die gemeinsame Bestellung erfolgt

1. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 1 durch den Kirchenbezirk Ulm;
2. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 2 durch den Kirchenbezirk Göppingen;
3. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Kirchenbezirk Heilbronn;
4. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 4 durch den Kirchenbezirk Ludwigsburg;
5. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 5 durch den Kirchenbezirk Waiblingen;

6. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 6 durch den Kirchenbezirk Böblingen;
7. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 7 durch den Kirchenbezirk Reutlingen;
8. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 8 durch den Kirchenbezirk Esslingen;
9. in den Kirchenbezirken nach Absatz 1 Nummer 9 durch den Kirchenbezirk Calw-Nagold.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Kirchenmitgliederzahl des jeweiligen Kirchenbezirks im Verhältnis zur Kirchenmitgliederzahl der jeweils festgelegten Kirchenbezirke.

§ 2 Vertragliche Bestellung

Die Bestellung der örtlich Beauftragten nach § 2, § 7 Absatz 2 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung erfolgt schriftlich im Wege eines Dienstvertrages und ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und dem Oberkirchenrat anzuzeigen; die Kontaktdaten sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 3 Übergangsbestimmungen

Die Bestellung der örtlich Beauftragten nach § 2 Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung erfolgt nur für die Kirchenbezirke, für die trotz der Fortgeltung bisheriger Bestellungen gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 EKD-Datenschutzgesetz eine Bestellung erforderlich wurde oder wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.